

## 13.4. Effektenverwaltung/Effektenaufstellung

Effekten sind alle Sachen Inhaftierter, die von der Vollzugseinrichtung in Verwahrung genommen werden. Sie sind zu registrieren und gegen Verlust und Beschädigung zu schützen. Für Gegenstände, die den Inhaftierten zur Benutzung überlassen werden, übernimmt die Vollzugseinrichtung keine Haftung.

Zu unterscheiden sind Werteffekten und Sacheffekten.

Als Werteffekten werden bezeichnet:

- a) Wertvolle Gebrauchsgegenstände (Uhren, Ringe Halsketten, Armbänder, Fotoapparate, Ferngläser usw.),
- b) Dokumente und Schriftstücke von besonderer Bedeutung (Personenstandsurkunden, Ausweise aller Art, Gerichtspapiere, Zeugnisse, Lohnbescheinigungen usw.),
- c) Wertpapiere einschließlich Barmittel (Sparkassen- und Postsparbücher, Scheckhefte, Schuldverschreibungen, Wechsel usw.),
- d) wertvolle Gegenstände anderer Art, wie Briefmarkensammlung oder ungeprägte Edelmetalle (Blattgold, Zahngold bzw. Silber usw.).

Sacheffekten sind alle nicht als Werteffekten anerkannten Gegenstände der Inhaftierten, die in Verwahrung genommen werden.